

SATZUNG

über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit § 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen, für welche die Regelungen in dieser Satzung gelten, zur Benutzung zur Verfügung stellen:

1. Sport- und Erholungseinrichtungen

- Freibad, OT Jahnsdorf
- Schulturnhalle „Am Mahlteich“, OT Jahnsdorf
- Turnhalle Schulstr. 8, OT Leukersdorf
- Sportlerheim, Straße der Jugend, OT Jahnsdorf

2. Bildungseinrichtungen

- Grundschule, Chemnitzer Str. 85, OT Jahnsdorf

3. Sonstige Einrichtungen

- Jugendtreff, Chemnitzer Straße 85, OT Jahnsdorf
- Jugendclub, Stollberger Straße 54B, OT Pfaffenhain
- Vereinssaal, Parkstraße 2, OT Jahnsdorf
- Bürgerhaus, Chemnitzer Str. 6, OT Jahnsdorf
- Felsenkeller, Friedensweg 2, OT Jahnsdorf
- Trauerhalle Leukersdorf, OT Leukersdorf
- Begegnungszentrum „Zur Post“, Chemnitzer Straße 82, OT Jahnsdorf

§ 2

Benutzer

(1) Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtungen können sein:

- Natürliche Personen
- eingetragene ortsansässige Vereine und Verbände, eingetragene Vereine anderer Orte
- juristische Personen

(2) Minderjährigen ist die Benutzung nur gestattet, wenn deren Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter als Verantwortliche eintreten und die Aufsichtspflicht übernehmen oder wenn Kinder- und Jugendgruppen unter Verantwortung und Aufsicht von Vereinen die Einrichtungen benutzen.

- (3) Von der Benutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind politische Parteien sowie deren Landes-, Kreis- und Ortsverbände ausgenommen.

§ 3

Benutzung, Nutzungsdauer

- (1) Schriftliche oder mündliche Anträge zur Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen sind durch den Benutzer in der Gemeindeverwaltung unter Angabe des Nutzungszweckes in angemessener Frist einzureichen.
- (2) Die Benutzung wird von der Gemeinde schriftlich bestätigt. Einmalige bzw. ausschließliche Nutzungen werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, regelmäßige Nutzungen per Belegungsplan geregelt.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung (gem. Abs. 1 und 2) für Veranstaltungen genutzt werden.
- (4) Es können längerfristige Verträge vereinbart werden. Außerdem ist eine Dauernutzung durch Vereine für bestimmte Einrichtungen möglich. Die Modalitäten dafür sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren. Auch die Umlage der Betriebs- und Unterhaltungskosten sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese werden nicht im Gebührenverzeichnis dieser Satzung geregelt.
- (5) Eingehende Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges beschieden, wobei ortsansässige Schulen und Vereine vorrangige Nutzungszeiten erhalten, danach anerkannte Träger der Jugendhilfe und private Nutzer.
- (6) Bestehende Nutzungsordnungen für die öffentlichen Einrichtungen sind einzuhalten.

§ 4

Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher gemäß § 2 Abs. 2 haftet für alle Beschädigungen oder die unsachgemäße Behandlung der Einrichtung, die von ihm selbst oder von Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste der Veranstaltung verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde kann wahlweise Beseitigung der Schäden und Wiederherstellung durch den Benutzer verlangen oder die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Benutzers bzw. dessen Verantwortlichen durchführen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche und Rechtsfolgen gemäß § 9 bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschrieben bestätigt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang

stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 5

Erhebung von Gebühren, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis bzw. nach den im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung bzw. bei minderjährigen Benutzern die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter oder die Vereine bei vereinszugehörigen Kinder- und Jugendgruppen.

§ 6

Maßstab der Gebühren

Die Gebühren werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten der Vorjahre kalkuliert. Hierbei werden sämtliche relevanten Aufwendungen berücksichtigt, die für die Bereitstellung der jeweiligen Leistungen erforderlich sind. Zur Sicherstellung einer kostendeckenden Gebührenerhebung wird die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) einbezogen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bzw. mit der Vereinbarung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Sie entsteht auch dann, wenn eine tatsächliche Benutzung der Einrichtung nicht erfolgte, jedoch die vereinbarte Belegungszeit nicht rechtzeitig vorher abgesagt wurde.
- (2) Sie ist spätestens 14 Tage nach dem Nutzungstag bzw. Nutzungszeitraum fällig und in der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. auf das Haushaltskonto der Gemeinde unter Angabe des Einzahlungsgrundes zu überweisen. Die Forderung einer Vorkasse liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Bei vertraglich vereinbarten längerfristigen Nutzungsverhältnissen erhält der Benutzer eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Zahlungsziels.
- (4) Die Festsetzung einer Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 ist bei Betreten des Freibades ist der Eintrittspreis entsprechend des Gebührenverzeichnisses zu entrichten bzw. sind die Jahreskarten unaufgefordert vorzuzeigen. Die Eintrittskarten sind während des Badbesuches aufzubewahren und auf Verlangen des verantwortlichen Personals vorzuweisen.

§ 8

Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

- (1) Eingetragene ortsansässige Vereine, ortsansässige Verbände sowie die ortsansässigen Jugendclubs sind von der Mietzahlung befreit.

- (2) Für Kinder in ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben. Bei altersgemischten Gruppen ist für die Gebührenbefreiung ein Anteil von mind. $\frac{3}{4}$ der Kinder unter 14 Jahren nachzuweisen.
- (3) In sonstigen Ausnahmefällen, insbesondere bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Miete erfolgen. Die Anträge sind schriftlich im Gemeindeamt einzureichen und ausreichend zu begründen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Festlegung der Betriebskosten bleibt davon unberührt.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde, wie z. B. Einschulungsfeiern, Einwohnerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, sind gebührenfrei.
- (5) Für die Benutzung des Freibades gelten abweichend der Festlegungen aus Abs. 1 - 4 die im Gebührenverzeichnis festgelegten Tarife. Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Vorlage Ihres Mitgliedsausweises von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Gleiches gilt für die Kameraden der aktiven Wehr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen für andere Zwecke nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung die öffentlichen Einrichtungen ohne schriftliche Bestätigung benutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung bestehende Benutzungsordnungen nicht einhält,
 4. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 der Satzung die Eintrittskarte auf Verlangen des verantwortlichen Personals nicht vorweist.

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet werden.

- (2) Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2022 außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 01.04.2025



Albrecht Spindler
Bürgermeister